NACHTRAG II zum

VERTRAG ÜBER DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

zwischen

der Landschaft Davos Gemeinde, vertreten durch den Kleinen Landrat,

und

der EWD AG, vertreten durch den Verwaltungsrat

INGRESS

In der Abstimmung vom 26. November 2000 haben die Stimmberechtigten der Landschaft Davos gestützt auf Art. 62 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 der Ausgliederung des EWD aus der Gemeinde in die EWD AG und der Übertragung der Versorgung mit Elektrizität zugestimmt.

Gestützt darauf haben die Parteien mit Datum vom 18. Februar/29. Januar 2002 einen Versorgungsvertrag abgeschlossen. Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des StromVG kommen sie überein, folgenden Nachtrag I in Ergänzung zum erwähnten Vertrag, der ansonsten unverändert bestehen bleibt, abzuschliessen:

9. Abgeltung an die Landschaft Davos

Dieser Artikel wird mit der nachfolgenden lit. d, welche die Fassung gemäss Nachtrag I vom 10./17. Juni 2008 ersetzt, ergänzt:

d) Die EWD AG leistet der Landschaft Davos Gemeinde eine jährliche Konzessionsabgabe in der Höhe von 0.6 Rp. pro fakturierter KWh Energie. Die Abgabe wird halbjährlich, jeweils im Juni und im Dezember, à-conto der Gemeinde bezahlt und mit der ersten Zahlung im Folgejahr definitiv abgerechnet.

   Der Ansatz der Konzessionsabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, 103.6 Punkte Stand April 2008, Basis 2005; er wird der Teuerung angepasst, sofern sich diese um mindestens 10% nach oben verändert hat.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag wird für die Landschaft Davos durch den Kleinen Landrat abgeschlossen. Er steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Grossen Landrates gemäss Art. 2 Abs. 2 DRB 68.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Davos, ...	Davos, ...
Landschaft Davos Gemeinde **Namens des Kleinen Landrates**	**EWD AG**

Der Statthalter:	Der Landschreiber:	VR-Präsident:	Der VR-Sekretär:
.....	.....	.....	.....
Robert Ambühl	Michael Straub	Hanspeter Pleisch	Dr. Stephan Staub